

standsfähiger ist. Der Melker ist in der Südsteiermark, der Schlägler Roggen hingegen in der Nordsteiermark die am häufigsten gebaute Roggenforte. Beide Sorten wurden sowohl ungebeizt als auch mit einem gegen Schneeschimmel gut bewährten Trockenbeizmittel (200 g für 100 kg Saatgut) behandelt verwendet.

Die Versuche zeigten im Frühjahr knapp nach der Schneeschmelze folgende Ergebnisse bezüglich Schneeschimmelbefalls:

Aus diesen Versuchsergebnissen ersehen wir, daß das Streuen des Präparates gegen Schneeschimmel, wenn es im Spätherbst direkt auf die Pflanzen erfolgte, äußerst günstig wirkte, ja daß die Wirkung des Streuens fast der einer guten Saatbeize gleichkam (21,6 bzw. 20,4% Befall beim Streuen gegenüber 19,6% Befall bei der Saatbeize). Besonders günstig war jedoch der Erfolg, wenn das Saatgut vor dem Anbau außerdem noch gebeizt wurde, wodurch dann der Befall manchmal sogar vollkommen unterdrückt werden konnte. Auch Streuen des Präparates auf den Boden vor dem Anbau zeigte einen, wenn auch geringen, Erfolg. Bei einem anderen Versuch, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll, konnte

schon eine Wirkung des Präparates beobachtet werden, wenn das Präparat nicht erst knapp vor dem Anbau, sondern bereits bei der Vorfrucht des Winterroggens dem Boden in Gaben von 2, 4 oder 6 g je 1 m<sup>2</sup> gegeben wurde. Ergänzend zu diesen Versuchen sei noch erwähnt, daß sich auch ein Streuen des Präparates gleich nach der Schneeschmelze im Frühjahr auf die befallenen Pflanzen ertragsteigernd ausgewirkt hat.

Wenn alle diese Versuche mehr oder weniger nur als bloße Vorversuche zu betrachten sind, zeigen doch ihre Ergebnisse deutlich einen neuen Weg zur Bekämpfung des Schneeschimmels. Im Verein mit anderen Bekämpfungsmaßnahmen, vor allem durch Beizung des Saatgutes und Verwendung widerstandsfähigerer Sorten, dürfte es daher in Zukunft vielleicht gelingen, durch Bestreuen der jungen Saaten mit geeigneten Mitteln vor dem Winter vollkommen gesunde Felder im Frühjahr selbst in jenen Gegenden nach einem strengen Winter zu erhalten, wo unter Umständen der Schneeschimmelbefall sonst verheerend aufzutreten pflegt. Dadurch würden viele Roggenbestände für die Ernährung namentlich der ärmeren kleinfärmerlichen Bevölkerung gerettet werden, die bisher oft teilweise oder ganz verlorengegangen sind.

## Kleine Mitteilungen

**Ceratitis capitata in England.** Im »The Entomologist's Monthly Magazine« (76, 112) vom Mai 1940 berichtet A. M. Raffae über den Nachweis von Larven der Mittelmeerfruchtfliege in Äpfeln von »Cox Orange« zu South Harrow, Middlesex, Ende November 1939. Da der nur 4 Bäume umfassende kleine Garten in der Nähe einer Gemüsehandlung liegt, wird angenommen, daß sich die Fliege von hier aus verbreitet hat. In England wurde der Schädling schon einmal im Freiland, und zwar im Oktober 1869 zu Peckham Rye, in Birnen der Sorte »Marie Louise« gefunden. Thiem.

Die **Kartoffelkäfer-Forschungsstation** der Biologischen Reichsanstalt in Krust ist mit Beendigung der diesjährigen Arbeitszeit am 21. September bis auf weiteres geschlossen worden. Alle Zusendungen für die Station sind bis zur Wiedereröffnung, die zur gegebenen Zeit bekanntgegeben wird, an die Biologische Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, z. B. des Generalsachbearbeiters für die Kartoffelkäferbekämpfung, zu richten.

**Protectorat Böhmen und Mähren: Organisation des Pflanzenschutzes.** Die im Pflanzenschutz arbeitenden Fachleute sind vereinigt in der Kommission für Pflanzenschutz des Verbandes der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. In Personalien und Forschungssachen sind sie untergeordnet dem Ministerium für Landwirtschaft, soweit es sich um Beamte der Landesanstalt in Brünn handelt, dem dortigen Landesamt. Mit der Forschung auf dem Gebiet der schädlichen Faktoren der Kulturpflanzen befaßt sich in Böhmen die Anstalt für Pflanzenschutz der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten in Prag-Dejvice, Na Cvičisti 542, in Mähren die Anstalt für Pflanzenschutz der Mährischen Landwirtschaftlichen Landesanstalten in Brünn, Černá Pole 201. Außerdem befaßt sich die Anstalt für Pflanzenschutz der Forschungsanstalten für Kartoffelbau in Deutschnord mit dem Studium und Schutz der Kartoffeln gegen schädliche Faktoren, ebenso mit dem Schutz der für Hochlagen wichtigen Kulturpflanzen. Beratungs-, Propaganda- und Kontrolldienst auf dem Territorium des Protectorats und für die Zwecke der Ein- und Ausfuhr wird ebenso von den obengenannten Anstalten durchgeführt. Berichterstatter für den Pflanzenschutzdienst erstatten den Anstalten zuständige Nachrichten.

Forschung und Schutz gegen die schädlichen Faktoren der Forstholzkulturen bilden die Aufgaben der Anstalt für den Forstschutz und Jagdwesen der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten in Prag-Dejvice, Na Cvičisti 542. Kontroll-, Propaganda- und Beratungsdienst wird weiter durch die Forschungsstationen, landwirtschaftlichen Schulen, landwirtschaftlichen Beratungsstellen, Agronomen und Obstbauinstruktoren bei Bezirksämtern, Agronomen der Organisationen, Beamten der Landeskulturräte usw. durchgeführt. Die Anstalten für den Pflanzenschutz prüfen auch die Pflanzenschutzmittel auf ihre Wirksamkeit und arbeiten in ausgiebiger Weise mit landwirtschaftlichen Fachcorporationen und Organisationen zusammen.

(Ochrana Rostlin, Jahrgang XVI, II, 1940, S. 96.)

## Neue Druckschriften

**Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt. Nr. 15. Die sachgemäße Lagerung der Kartoffeln.** Von Ober-Reg.-Rat Dr. D. Schumberger. 9. Aufl., Oktober 1940. 7 S.

**Mitteilungen aus der Biologischen Reichsanstalt. Heft 61. Der Virusnachweis an Kartoffeln.** Eine Anleitung für Züchter und Kartoffelbegutachter. Von Reg.-Rat Dr. E. Köhler. 2., veränderte Auflage von Heft 53, Paul Parey, Berlin, Oktober 1940. 11 S., 53. Abb.

## Aus der Literatur

**Dr. G. Kunkle: Das ABC der Vorrats- und Hauschädlinge und ihrer Bekämpfung.** 57 Seiten, 62 Abb. Verlag Theodor Weicher, Berlin-Schöneberg 1940. Preis 1,60 R.M.

Das Heft soll ein kleines Nachschlagewerk für jedermann sein, das ihn kurz und übersichtlich über das Aussehen und den Schaden der wichtigsten Vorrats- und Hauschädlinge unterrichtet und den neuesten Stand der Bekämpfung vermittelt. Der I. Teil des Heftes enthält die Schädlinge in alphabetischer Reihenfolge mit deutschen und lateinischen Namen. Bei den fett gedruckten deutschen Namen findet sich eine kurze Angabe über Größe und Aussehen des Schädlings sowie über den angerichteten Schaden und die Bekämpfung. Im Text gesperrt gedruckte Wörter weisen darauf hin, daß sie auch als Stichworte in der alphabetischen Reihenfolge zu finden sind. Der II. Teil bringt, gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge, erprobte Bekämpfungsmittel und -verfahren und erläutert die wichtigsten Begriffe in der Bekämpfung der Vorrats- und Hauschädlinge.

Wenn das Heft auch für jedermann geschrieben ist, so wird es besonders den Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen der Landwirtschaftsschulen willkommen sein, um sich schnell über ein gewünschtes Kapitel zu unterrichten. Autorseferat.



## Aus dem Pflanzenschutzdienst

Bezirksstelle Tettnang des Pflanzenschutzamtes Stuttgart. Die Bezirksstelle Tettnang des Pflanzenschutzamtes Stuttgart der Landesbauernschaft Württemberg ist seit dem 1. Oktober 1940 wieder eröffnet. Die Leitung wurde dem bisherigen Sachbearbeiter beim Pflanzenschutzamt Stuttgart, Herrn Dipl.-Landwirt A. Leicht, übertragen. Die Bezirksstelle bearbeitet alle Fragen des Pflanzenschutzes (landwirtschaftlicher, obstbaulicher Pflanzenschutz usw.). Das Arbeitsgebiet umfaßt die Kreise Friedrichshafen, Ravensburg und Wangen. Die Anschrift ist: Bezirksstelle des Pflanzenschutzamtes Stuttgart, Tettnang, Kreis Friedrichshafen, Hindenburgplatz 1; Fernruf: Tettnang 327.

Landesbauernschaft Württemberg. Die Diensträume des Pflanzenschutzamtes sind nach Pöfen, Leo-Schlageter-Str. 24, verlegt worden.

## Pflanzenschutz-Meldedienst

### Krankheiten und Beschädigungen an Kulturpflanzen im Monat September 1940<sup>1)</sup>.

Eingegangen sind folgende Meldungen über starkes Auftreten:

#### 1. Unkräuter.

Herbstzeitlose aus Saarpfalz und Bayern (vereinzelt).

Franzosenkraut aus Sachsen, Steiermark und Kärnten.

Wiesenkerbel aus Hessen-Nassau.

#### 2. Allgemeine Schädlinge.

Ackerschnecke aus Hannover, Oldenburg, Ostpreußen, Schlesien, Anhalt, Sachsen, Sudetenland, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen, Saarpfalz und ganz Bayern.

Erdräupen aus Hannover, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sudetenland.

Drahtwürmer aus Pommern, Schlesien, Brandenburg, Hessen und Saarpfalz.

Engerlinge aus Hannover, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen, Anhalt, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, Hessen, Württemberg und Vorarlberg.

Sperlinge aus Sachsen, Sudetenland, Rheinprovinz und Saarpfalz.

Krähen aus Oldenburg, Sudetenland, Saarpfalz, Vorarlberg und Salzburg.

Wühlmaus aus Sachsen, Sudetenland, Hessen-Nassau, Oberpfalz, Nieder- und Oberbayern, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Feldmaus aus Mecklenburg, Ostpreußen, Sachsen, Sudetenland, Westfalen, Saarpfalz, Oberfranken, Nieder- und Oberbayern, Vorarlberg, Tirol, Steiermark und Kärnten.

#### 3. Getreide.

Maisbeulenbrand aus Saarpfalz und Steiermark.

#### 4. Kartoffeln.

Raßfäule aus Ostpreußen, Sudetenland, Westfalen, Hessen, Saarpfalz und Steiermark.

Kraut- und Knollenfäule aus Hannover, Schleswig-Holstein, Ostpreußen, Anhalt, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Baden, Oberfranken und Niederbayern.

Kartoffelschorf aus Hannover, Mecklenburg und Westfalen.

Abbauerscheinungen aus Schleswig-Holstein und Rheinprovinz.

<sup>1)</sup> Meldungen des Pflanzenschutzamtes Wien sind nicht eingegangen.

#### 5. Rüben.

Blattfleckenkrankheit der Rüben aus Saarpfalz.

#### 6. Futter- und Wiesenpflanzen.

Kleeschwärze und Mehltau an Klee aus Ostpreußen.

#### 7. Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen.

Kohlhernie aus Sachsen, Sudetenland, Westfalen, Oberfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben.

Blattfleckenkrankheit des Sellerie aus Sachsen und Bayern.

Braunfäule der Tomaten aus Hannover, Schleswig-Holstein, Sachsen, Saarpfalz, Oberpfalz und Niederbayern.

Braunfleckigkeit der Tomate aus Anhalt und Sachsen.

Kohlweißlinge aus Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern, Brandenburg, Sudetenland, Rheinprovinz, Baden, Oberpfalz, Niederbayern, Steiermark und Kärnten.

Möhrenfliege aus Hannover, Sachsen, Hessen-Nassau, Niederbayern und Schwaben.

Kohlfliege aus Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein und Ostpreußen.

Zwiebelfliege aus Brandenburg und Westfalen.

Kohldrehherzmücke aus Anhalt, Sachsen, Sudetenland und Saarpfalz.

Kohlrübenblattwespe aus Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Thüringen und Westfalen.

#### 8. Obstgewächse.

Schorf an Kernobst aus Sachsen, Sudetenland, Westfalen, Hessen-Nassau, Saarpfalz, Oberpfalz, Niederbayern, Tirol, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Polsterschimmel an Kernobst aus Hannover, Pommern, Sachsen, Sudetenland, Westfalen, Hessen-Nassau, Saarpfalz und Steiermark.

Polsterschimmel an Steinobst aus Hannover, Schleswig-Holstein, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Sudetenland, Westfalen, Saarpfalz und Niederbayern.

Obstbaumkrebs aus Hannover und Pommern.

Blattfallkrankheit an Johannis- und Stachelbeere aus Sachsen, Steiermark und Kärnten.

Apfelwickler aus Hamburg, Schleswig-Holstein, Schlesien, Brandenburg, Prov. und Land Sachsen, Anhalt, Sudetenland, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Saarpfalz, Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz, Nieder- und Oberbayern, Schwaben und Steiermark.

Pflaumenwickler aus Prov. Sachsen, Anhalt, Westfalen und Hessen-Nassau.

#### 10. Forstgehölze.

Kiefernshütte (*Lophodermium pinastri*) aus Sachsen (Kr. Dresden, Freiberg).

Hallimasch (*Agaricus melleus*) aus Sachsen (Kr. Grimma).

Buchenrotschwanz (*Dasychira pudibunda*) aus Hannover (Kr. Hameln-Pyrmont).

Kiefernkulturrüßler (*Pissodes notatus*) aus Sachsen (Kr. Bauzen).

Großer und Kleiner Waldgärtner (*Blastophagus piniperda* und *Bl. minor*) aus Sachsen (Kr. Ramenz).

Kleine Fichtenblattwespe (*Lygaeonematus abietinus*) aus Sachsen (Kr. Grimma, Oschatz, Borna, Rochlitz, Döbeln, Bauzen, Glauchau).

Kiefernbestandsgespinnblattwespe (*Acantholyda pini-vora [stellata]*) aus Sachsen (Kr. Pirna).



## Gesetze und Verordnungen

**Deutsches Reich: Saatgutverkehr zwischen dem Reich einerseits und dem Protektorat Böhmen und Mähren bzw. Elsaß, Lothringen und Luxemburg andererseits genehmigungspflichtig.** Im »Veröffentlichungsblatt des Reichsnährstandes«, Nr. 82 vom 3. Oktober 1940, S. 533, ist eine Anordnung der Saatgutstelle über den Verkehr mit Saatgut zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet veröffentlicht. Danach bedarf auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut jede Lieferung von Saatgut in das Protektorat Böhmen und Mähren sowie jeder Bezug von Saatgut aus dem Protektorat Böhmen und Mähren der Genehmigung der Saatgutstelle, die unter Auflagen erteilt werden kann. Als Lieferung oder Bezug gilt auch das Verbringen von Saatgut, dem ein Kauf oder Verkauf nicht zugrunde liegt (Versendung an die eigene Anschrift des Absenders oder eines anderen Betriebes). Die Lieferung oder der Bezug darf nicht erfolgen, bevor die Genehmigung erteilt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. Verstöße gegen diese Anordnung oder gegen die Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 100 000 *R.M.* bestraft. Diese Anordnung ist am 30. September 1940 in Kraft getreten.

Die gleiche Regelung ist für den Verkehr mit Saatgut zwischen dem Reich und Elsaß, Lothringen und Luxemburg durch Anordnung der Saatgutstelle vom 19. Oktober 1940 (Veröffentlichungsblatt des Reichsnährstandes, Nr. 87 vom 26. Oktober 1940, S. 570) mit Wirkung vom 26. Oktober 1940 getroffen worden. Sie gilt nicht für Lieferung und Bezug des Saat- und Pflanzgutes von Gemüse und Obst und von Hülsenfrüchten, die zur gartenbaulichen Nutzung bestimmt sind.

**Deutsches Reich: Versand von Kartoffeln nach dem Protektorat Böhmen und Mähren.** Nach dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 25. September 1940 — II A 3-2521 —<sup>1)</sup> sollen nur solche krebsfesten und krebsanfälligen Kartoffelsorten aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat versandt werden, die aus krebsfreien Gebieten stammen. Als krebsfreie Gebiete würden, nachdem das Ministerium für Landwirtschaft in Prag durch Kundmachung vom 7. Mai 1940, Nr. 50. 114-IV. A./1940 (Amtsblatt für das Protektorat Böhmen und Mähren, Nr. 206 vom 4. September 1940, S. 6597) die krebsfreie Zone für den Bezug von Kartoffeln aus dem Reich von 15 km auf 2 km herabgesetzt hat, Erzeugungsorte, die in einem Umkreis von 2 km frei von Kartoffelkrebs sind, anzusehen sein.

<sup>1)</sup> Nachr. Bl. 1940, Nr. 10, S. 68.

**Luxemburg: Verordnung über die Anwendung von steuerrechtlichen Vorschriften in Luxemburg.** Nach einer Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg vom 30. September 1940 (Verordnungsblatt für Luxemburg, Nr. 3 vom 10. Oktober 1940, Seite 17) sind u. a. das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen mit Wirkung vom 15. August 1940 in Kraft getreten.

**Cupen, Malmedy und Moresnet: Einführung des Reichsjagdrechts.** Nach der Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den Gebieten von Cupen, Malmedy und Moresnet vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1193) sind das Reichsjagdgesetz<sup>1)</sup> und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften<sup>2)</sup> sowie die in Preußen geltenden jagdrechtlichen Vorschriften in den Gebieten von Cupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940 in Kraft getreten.

<sup>1)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. VI, Nr. 5, S. 78.

<sup>2)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. VII ff.; Nachr. Bl. 1936 u. ff.

## Pflanzenbeschau

**Deutsches Reich: Einfuhr von Gefrierfrüchten.** Bei der Einfuhr von Obst aus dem Zollausland wird bedarfsweise zur Haltbarmachung des Obstes ein besonderes Konservierungsverfahren angewendet, bei dem das Obst durch trockene Kälte bei einer Temperatur von minus 18° C eingefroren wird. Die Verladung und der Versand erfolgt in Eisenbahnkühlwagen, die mit einer Kühlmaschinenanlage ausgerüstet sind. In den Verladerräumen der Kühlwagen ist das Obst einer ständigen Temperatur von minus 15° C ausgesetzt. Nach der Entladung wird das Obst in Kühlräumen gestapelt, die eine Temperatur von minus 18° C aufweisen. Da die andauernden hohen Kältegrade auf etwa vorhandene Pflanzenschädlinge abtötend wirken, hat sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Erlaß vom 5. Oktober 1940 — II A 3-2303 — damit einverstanden erklärt, daß bei der Einfuhr von frischem Obst, das dem vorstehend bezeichneten Gefrierverfahren ausgesetzt ist, von einer pflanzenpolizeilichen Untersuchung auf Befehl mit der San-Jose-Schildlaus, der Kirschfliege und der Apfelschnecke abgesehen wird.

RfM. vom 11. Oktober 1940 — Z 2509 b 25 II.

**Deutsches Reich: Einfuhr von Nelkenschneidblumen.** Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenschneidlers vom 28. März 1929<sup>1)</sup> in der Fassung der zweiten Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenschneidlers vom 30. September 1932 (AnfzBl. Teil I E Nr. 10)<sup>2)</sup> die Einfuhr von Nelkenschneidblumen bereits vom 15. November 1940 ab gestattet<sup>3)</sup>.

RfM. vom 19. Oktober 1940 — Z 2509 f-9 II.

(Reichszollblatt, Nr. 66 vom 23. Oktober 1940, S. 304.)

<sup>1)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. II, Nr. 3, S. 156.

<sup>2)</sup> Amtl. Pfl. Best. Bd. IV, Nr. 5, S. 157.

<sup>3)</sup> Die Mitteilung im »Nachr. Bl.« 1939, Nr. 12, S. 109 ist hierdurch überholt.

**Bulgarien: Einfuhr von Sämereien.** Das Landwirtschaftsministerium hat angeordnet, daß alle aus dem Ausland eingeführten Samen von der Samenkontrollabteilung beim Landwirtschaftlichen Institut in Sofia untersucht werden müssen.

**Dänemark: Einfuhr von Sämereien.** Nach einer Mitteilung des Saatenausschusses beim dänischen Landwirtschaftsministerium vom 15. Juli 1940 soll für die Einfuhr folgender Sämereien nach Dänemark keine Einfuhrerlaubnis erteilt werden: Rotklee, Weißklee, Schwenklee, Gelbklee, Timothee, Engl. Rappgras, Ital. Rappgras, Anualgras, Wiesenschwingel, Rotklee, Axtreppe, Gem. Rispengras, Kunkelrüben, Futterzuckerrüben, Zuckerrüben, Kohlrüben, Turnips, Möhrensamen und Gelbsenf. Für alle übrigen Feldsamen sowie für Gartenjamen wird Einfuhrerlaubnis in dem Umfange, wie er gewünscht wird, erteilt.

## Überholte Bestimmungen

**Deutsches Reich: Fünfte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.** Vom 24. Mai 1929. (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 22, S. 109)<sup>1)</sup>.

**Sechste Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.** Vom 28. August 1929. (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 34, S. 145)<sup>2)</sup>.

**Siebte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.** Vom 23. Oktober 1929. (Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 39, S. 199)<sup>3)</sup>.

**Zehnte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.** Vom 25. Juni 1931. (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger, Nr. 146)<sup>4)</sup>.

**Saarland: Zollwesen<sup>5)</sup>.**

**Versand von Saatkartoffeln nach dem Saarland<sup>6)</sup>.**

**England: Einfuhr von Kirschjen aus Deutschland nach England.** RdErl. d. RfM. v. 4. Mai 1939 — II A 3-1451 — (Reichsministerialblatt der Landw. Verwaltung, Nr. 19 vom 13. Mai 1939, S. 569)<sup>7)</sup>.

**Großbritannien und Nordirland: Regelung der Einfuhr von Kirschjen.** (Nachrichten für Außenhandel, Nr. 94 vom 25. April 1939, S. 10)<sup>8)</sup>.

**Tschechoslowakei: Einfuhrverbot für Tiere und tierische Erzeugnisse sowie Futtermittel aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland und der Schweiz.** Kundmachungen vom 11. Januar 1938 (Nachrichten für Außenhandel, Nr. 17 vom 21. Januar 1938, S. 7)<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Nachr. Bl. 1929, Nr. 6, S. 58.

<sup>2)</sup> Nachr. Bl. 1929, Nr. 11, S. 97.

<sup>3)</sup> Nachr. Bl. 1929, Nr. 11, S. 97.

<sup>4)</sup> Nachr. Bl. 1931, Nr. 8, S. 72.

<sup>5)</sup> Nachr. Bl. 1935, Nr. 3, S. 36.

<sup>6)</sup> Nachr. Bl. 1935, Nr. 5, S. 50.

<sup>7)</sup> Nachr. Bl. 1939, Nr. 6, S. 56.

<sup>8)</sup> Nachr. Bl. 1939, Nr. 5, S. 47.

<sup>9)</sup> Nachr. Bl. 1938, Nr. 2, S. 20.

## 18. Nachtrag

zum Verzeichnis der zur Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen ermächtigten Pflanzenbeschau Sachverständigen für die Ausfuhr. (Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1938, Nr. 12.)

Nr. 9. Nach Dr. Janisch ist einzufügen: Dr. Claus; Dr. Rohrbach.

Nr. 155. Dr. Klohn, Direktor<sup>1)</sup>, (Landw. Schule) ist zu streichen;

Nach Nr. 169 einfügen:

Nr. 169a. Bisselhövede: Dr. Schaper, Direktor, Landw. Rat<sup>1)</sup>;

Nr. 170. Hinzufügen: Dr. Münte, Landw. Lehrer<sup>1)</sup>.

Beilage: »Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen« Bd. XII, Nr. 6.